

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

Zürich, 17. Januar 2012

## **VERNEHMLASSUNG ZUR UMSETZUNG DER LANZAROTE - KONVENTION**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme für diese in Schulen sehr relevante Umsetzung der Konvention. Die Geschäftsleitung LCH hat nach Konsultation von weiteren Verbandsgrmien und Fachpersonen diese Stellungnahme verabschiedet.

Der LCH unterstützt grundsätzlich alle Bestrebungen, welche Kindern grösseren Schutz vor Übergriffen bieten. Alle Betreuungs- und Freizeitangebote für Kinder und insbesondere obligatorische Schulen unterliegen einer maximalen Sorgfaltspflicht.

Umgekehrt ist zu beachten, dass sich Lehrpersonen nicht aus der Präventionsarbeit zurückziehen, weil nicht mehr klar ist, ob sie sich strafbar machen. Diese Bedenken betreffen insbesondere Art. 22 Konvention und Art. 197 StGB, wo unsittliches Einwirken resp. Nötigung zu Teilnahme an Vorführungen oder Aktivitäten unter Strafandrohung stehen. Laufende Gerichtsverfahren (u.a. Lektüre im Deutschunterricht) zeigen die Brisanz der Situation. Ziel muss sein, dass Fachpersonen ihre in Art. 6 der Konvention beschriebenen Aufgaben angstfrei wahrnehmen können.

Gerne nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Punkten Stellung:

Kantonale Zuständigkeit (Kommentar S.13, 15, 20)

Erleichternd wären möglichst viele Regelungen, die von allen Kantonen beschlossen oder übernommen werden. In Schulen, aber auch in der schulergänzenden Betreuung sowie im Frühbereich sehen wir einen grösseren Bedarf an Weiterbildung und praxisnahen Standards als das im Kommentar aufscheint. Mit den aktuellen politischen Forderungen nach Liberalisierung im Frühbereich wird zudem die in der Konvention geforderte Sorgfaltspflicht bei der Rekrutierung von Betreuungspersonen wieder unterlaufen. Schulen sind betroffen von Missbräuchen im Vorschulalter und haben ein grosses Interesse daran, dass hier vergleichbare Standards wie in Schulen gelten.

Alter 18 (StGB Art. 196 und Konvention Art. 3a)

Wir unterstützen die Altersgrenze 18 für sämtliche Schutzmassnahmen. Mit den Bestrebungen des Bundes, wonach möglichst alle Jugendlichen einen Abschluss auf der Sek II-Stufe erreichen sollen, sind alle "einfachen" Gelderwerbe möglichst zu unterbinden. Die Festlegung auch der politischen Mündigkeit auf

dieses Alter ist kohärent mit den besonderen Schutzmassnahmen im Bereich Sexualität und körperliche Integrität.

**Berufszugang (Art. 5)**

Wir unterstützen wirksame Kontrollmöglichkeiten für anstellende Schulen und für die Pädagogischen Hochschulen. Aus Sicht des LCH genügen gefilterte oder limitierte Auszüge, welche den Kinderschutz oder Missbrauch betreffen (kein genereller Auszug oder Leumundsbericht). Die genannten Vorgaben sollen für sämtliches Personal gelten, das mit Kindern in Kontakt ist (Hauswart, Hort, etc.). Zu beachten ist, dass die Kantone mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Anstellung im Bereich Schulen plus schulergänzende Betreuung sowie im Frühbereich teilweise grossen Handlungsbedarf haben, wenn diese Bestimmung eingehalten werden sollen.

**Erziehung und Aufklärung der Kinder (Art. 6)**

Wir unterstützen vorbehaltlos, dass die Schulen die Möglichkeit haben, "soweit angemessen in Zusammenarbeit mit den Eltern" die Kinder über die Gefahren und Schutzmöglichkeiten aufzuklären. Der LCH erwartet aber, dass für Lehrpersonen möglichst klar ist, wo die Grenze zu Straftaten überschritten werden (vgl. Art. 22 oder ev. Art. 21 der Konvention oder Art. 197 im Strafgesetzbuch / Art. 2 Bundesbeschluss sowie Bericht S. 19f, 50, 55). Aktuelle Fälle wie kein Postversand für Basler Sexkoffer, Petition Sexualkundeunterricht, Gerichtsfall Lektüre im Deutschunterricht Kanton ZH zeigen, dass hier noch einige rechtliche Präzisierungen notwendig sind. Fachpersonen an Schulen sollen nicht wegen "Unsittlichem Einwirken" oder "Nötigung zur Teilnahme an pornographischen Aktivitäten oder Vorführungen" eingeklagt werden können, wenn sie übliche Aufklärungsarbeit leisten (inkl. Benutzung von Videos und Anschauungsmaterial) oder im Unterricht sexuelle Beziehungen thematisieren. Der LCH ist sich bewusst, dass hier durchaus Missbrauchspotential vorhanden ist und plädiert für transparente und praxisnahe Rahmenvorgaben sowie für zertifiziertes Informationsmaterial. Kantone, Gemeinden und Schulleitungen haben hier einigen Handlungsbedarf.

**Anzeige eines Verdachts (Art. 12)**

Dieser Artikel ermöglicht es, dass Lehrpersonen bei Verdacht Eltern oder Kollegen und Kolleginnen anzeigen. Grundsätzlich befürwortet der LCH auch diese Übereinkunft. Es liegt auf der Hand, dass die Kantone und Gemeinden als Arbeitgeber damit in der Pflicht stehen, die an der Schule tätigen Personen in dieser äusserst schwierigen Situation zu unterstützen und dafür auszubilden. Aus Sicht des LCH genügen die heute möglichen Gefährdungsmeldungen von Kindern oder Jugendlichen via Schulleitungen an die Vormundschaften. Damit kann auch eine verdächtige Täterschaft aus dem Schulhaus gemeint sein, ohne dass eine verdächtige Täterschaft von der anzeigenden Person bereits namentlich genannt wird.

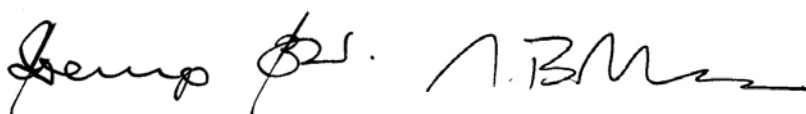
**Versuchte Kontaktabahnung (Art. 23, Art. 24 Abs. 2 Konvention / Art. 1b Bundesbeschluss)**

Die versuchte Anbahnung resp. das „Grooming“ soll geahndet werden können.

Wir danken für die praxiswirksame Umsetzung der Konvention und wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Genehmigung und dann auch bei der weiteren Realisation zum Schutz unserer Kinder.

Freundliche Grüsse

Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz LCH



Beat W. Zemp  
Zentralpräsident

Jürg Brühlmann  
Leiter PA LCH